

Ab dem 1. November 2015 gilt bundesweit ein einheitliches Meldegesetz (BMG). Das Gesetz regelt die Art und Weise der Datenspeicherung und Meldepflichten ebenso wie Melderegisterauskünfte, Ordnungswidrigkeiten und die Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen.

Pflichten des Wohnungsnehmers (Mieters)

Wer eine Wohnung bezieht bzw. aus ihr auszieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen an- bzw. abzumelden. (vgl. § 17 Abs. 1 BMG)

Gem. § 23 BMG geschieht dies dadurch, dass der meldepflichtige Mieter entweder bei der Meldebehörde einen Meldeschein ausfüllt oder dort persönlich zur Anmeldung erscheint.

Dabei hat er folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Angaben zu machen:

- Personalausweis, Pass etc.
- Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der an- bzw. abzumeldenden Personen,
- deren letzte Wohnanschrift,
- die schriftliche Ein- bzw. Auszugsbestätigung des Vermieters gem. § 19 Abs. 1 S. 2 BMG
oder
- das dem Mieter ausgehändigte Zuordnungsmerkmal in Form der elektronischen Bestätigung gem. § 19 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 BMG.

Pflichten des Wohnungsgebers (Vermieters) bzw. der von ihm beauftragten Person (z.B. Verwalter)

1. Pflicht zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Meldepflicht des Mieters

Der Vermieter oder die von ihm beauftragte Person hat die gesetzliche Pflicht durch die Ausstellung einer Ein- bzw. Auszugsbestätigung, an der An- bzw. Abmeldung des Mieters mitzuwirken.

2. Pflicht zur Meldebestätigung gegenüber der Meldebehörde

Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Die Meldebestätigung durch den Wohnungsgeber wurde wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen zu verhindern. Die Bestätigung über den Ein- oder Auszug eines Mieters muss innerhalb von zwei Wochen durch den Vermieter bzw. den von ihm beauftragten Verwalter ausgestellt werden. Die Vermieterbescheinigung kann sowohl in schriftlicher Form als auch in elektronischer Form erfolgen und muss entweder der meldepflichtigen Person oder der zuständigen Meldebehörde direkt zur Verfügung gestellt werden. Die Vermieterbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Mögliche Bußgelder bei Unterlassung oder Fristversäumung

Bei Unterlassung oder Fristversäumung der Pflicht an der An- bzw. Abmeldung des Mieters mitzuwirken und/ oder Pflicht die Vermieterbescheinigung an die Meldebehörde zu übermitteln, droht dem Vermieter bzw. dem beauftragten Verwalter ein Bußgeld von 1.000 Euro. Besonders teuer wird es, wenn eine Wohnanschrift für die Anmeldung eines Dritten angeboten oder zur Verfügung gestellt wird, obwohl der

tatsächliche Bezug der Wohnung durch diesen nicht gegeben ist. Das Ausstellen von sogenannten Gefälligkeitsbescheinigungen gilt als Ordnungswidrigkeiten und kann gem. § 54 Abs. 1, 3 BMG mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.